

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 19.12.2012

6. Stück

- 53. Leitungen: Bestellung zum Leiter und zur 2. Stellvertreterin des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 - 54. Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Vorstandes der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
 - 55. Leitungen: Leistungsbestellungen der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)
 - 56. Übersicht der aktuell bestellten Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur
 - 57. Forschungseinheit: Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung der Leiter
 - 58. Satzungsteil: Haus- und Benützungordnung - Änderung
 - 59. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 - 60. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene
 - 61. Universitätslehrgang (ULG) Master of Science in Medizinischer Genetik
 - 62. Ausschreibung von Stellen
 - 62.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 62.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
 - 63. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter
 - 63.1 Ausschreibung Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor an der Veterinärmedizinischen Universität Wien
-

53.

Leitungen: Bestellung zum Leiter und zur 2. Stellvertreterin des Leiters einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idGF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idGF

- **Herr Univ.-Prof. Dr. Holger TILL**
zum Leiter der Klinischen Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
mit Wirkung ab 01.12.2012 befristet bis zum 31.12.2016, vorbehaltlich struktureller Veränderungen,
- **Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Henrika VOIT-AUGUSTIN**
zur 2. Stellvertreterin des Leiters der Klinischen Abteilung für Neuro- und Gesichtschirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
mit Wirkung ab 01.10.2012 befristet bis zum 28.02.2013, vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

54.

Leitungen: Bestellung zum 1. Stellvertreter des Vorstandes der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Josef KAINZ**
zum 1. Stellvertreter des Vorstandes der Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
mit Wirkung ab 01.12.2012 für die Dauer der laufenden Funktionsperiode bis
zum 28.02.2013, vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

55.

Leitungen: Leitungsbestellungen der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS)

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Leiterbestellungen bekannt:

- **Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit REININGER-GUTMANN**
zur Leiterin der Abteilung Core Facility Preclinical Imaging
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.
- **Herrn Mag. Alexander HOFMEISTER**
zum Stellvertreter der Leiterin der Abteilung Core Facility Preclinical Imaging
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.
- **Herrn Dr. Vladimir BUBALO**
zum Leiter der Abteilung Core Facility Experimental Biomodels
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.
- **Frau Dr.ⁱⁿ Iris WIEDERSTEIN-GRASSER**
zur Stellvertreterin des Leiters der Abteilung Core Facility Experimental Biomodels
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.
- **Frau Dr.ⁱⁿ Sigrid DELLER**
zur Leiterin der Abteilung Core Facility Clinical Research Center
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.
- **Herrn Dr. Stefan KORSATKO**
zum Medical Director der Abteilung Core Facility Clinical Research Center
mit Wirkung ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2014,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

56. Übersicht der aktuell bestellten Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur

Leitungsfunktionen O-FIS

| | |
|------------------------------|--|
| Dr. Christian GÜLLY | Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (O-FIS) |
| Dr. Birgit REININGER-GUTMANN | 1. Stv. Leiterin der O-FIS für den Verantwortungs- und Aufgabenbereich ZMF und Biomedizinische Forschung |
| Dr. Helmo STROHMAIER | 2. Stv. Leiter der O-FIS für den Verantwortungs- und Aufgabenbereich ZMF und Biomedizinische Forschung |
| Dr. Birgit REININGER-GUTMANN | Leiterin des Bereiches Biomedizinische Forschung |
| Dr. Vladimir BUBALO | Stv. Leiter des Bereiches Biomedizinische Forschung |
| Dr. Birgit REININGER-GUTMANN | Leiterin (=Managing Director) der Abteilung CF PreClinical Imaging |
| Mag. Alexander Hofmeister | Stv. Leiter der Abteilung CF PreClinical Imaging |
| Dr. Vladimir BUBALO | Leiter (=Managing Director) der Abteilung CF Experimental Biomodels |
| Dr. Iris Wiederstein-Grasser | Stv. Leiterin der Abteilung CF Experimental Biomodels |
| Dr. Christian GÜLLY | Leiter des Bereiches ZMF |
| Dr. Helmo STROHMAIER | 1. Stv. Leiter des Bereiches ZMF |
| Dr. Eleonore FRÖHLICH | 2. Stv. Leiterin des Bereiches ZMF |
| Dr. Ingeborg KLYMILIK | Leiterin (= Managing Director) der Abteilung CF Molekularbiologie |
| Dr. Birgit EBNER | Stv. Leiterin der Abteilung CF Molekularbiologie |
| Dr. Helmo STROHMAIER | Leiter (= Managing Director) der Abteilung CF FACS |
| Dr. Beate RINNER | Stv. Leiterin der Abteilung der CF FACS |
| Dr. Harald KÖFELER | Leiter (=Managing Director) der Abteilung CF Massenspektrometrie |
| Ing. Birgit REITER | Stv. Leiterin der Abteilung CF Massenspektrometrie |
| Dr. Ruth BIRNER-GRÜNBERGER | Scientific Director der Abteilung CF Massenspektrometrie |
| Dr. Eleonore FRÖHLICH | Leiterin (= Managing Director) der Abteilung CF Mikroskopie |
| Dr. Dagmar Kolb | Leiterin (= Managing Director) der Abteilung CF Ultrastrukturanalyse |
| Dr. Gert Leitinger | Scientific Director der Abteilung CF Ultrastrukturanalyse |
| Dr. Sigrid Deller | Leiterin (=Managing Director) der Abteilung CF Clinical Research Center |
| Dr. Stefan Korsatko | Medical Director (= Scientific Director) der Abteilung CF Clinical Research Center |

| | |
|-----------------------------------|---|
| Univ.-Prof. Dr. Berthold HUPPERTZ | Stv. Leiter der O-FIS für den Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Biobank |
|-----------------------------------|---|

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Dr. Karine SARGSYAN | Leiterin des Bereiches Biobank |
| Dr. Michaela BAYER | Stv. Leiterin des Bereiches Biobank |

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

57.

Forschungseinheit: Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung der Leiter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass gemäß der Richtlinie über die Errichtung von Forschungseinheiten, veröffentlicht im 25. Stück des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2004/05 vom 03.08.2005, RN 103, folgende Forschungseinheiten vom Rektorat eingerichtet wurden:

- **Forschungseinheit „Statistische Bioinformatik“**
Leiter: Ao.Univ.-Prof. Mag. DDr. Michael SCHIMEK
Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
mit Wirkung ab 01.12.2012.
- **Forschungseinheit „analytische Massenspektrometrie, Zellbiologie und Biochemie angeborener Stoffwechselerkrankungen“**
Leiter: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Hans-Jörg LEIS
Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
mit Wirkung ab 01.12.2012.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

58.

Satzungsteil: Haus- und Benützungordnung - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton Sadjak, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung vom 10.10.2012 auf Vorschlag des Rektorates vom 08.10.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Haus- und Benützungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Benützungsordnung gilt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der MUG zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

§ 2. Vollziehung

Die Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung obliegt dem Rektorat.

§ 3. Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Die der Universität zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der Universität nach Inhalt und Maßgabe des UG und der Studienvorschriften sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben von Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF und Bundes-Personalvertretungsgesetz).

§ 4. Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen

(1) Die Zuweisung sowie jede Änderung der Zuweisung der der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räume, an die Institute, Dienststellen, besonderen und sonstigen Universitätseinrichtungen - im folgenden kurz "Universitätseinrichtungen" genannt - erfolgt durch die Rektorin/den Rektor über Antrag oder nach Anhörung des Senats bzw. der Leiterin/des Leiters der Universitätseinrichtung. Es müssen nicht alle Grundstücke, Gebäude und Räume bestimmten Universitätseinrichtungen oder Dienststellen zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung von Räumen an die HochschülerInnenschaft an der MUG hat durch die Rektorin/den Rektor gemäß HochschülerInnenschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 5. Evidenthaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume

(1) Die Rektorin/der Rektor kann sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume selbst oder durch Entsendung entsprechend als Kontrollorgan ausgewiesener Beauftragter jederzeit überzeugen. Dem Kontrollorgan ist nach Legitimation auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(2) Die Evidenthaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume und deren Benützung sowie ihre Verwaltung und Instandhaltung ist - soweit es sich nicht um eine von der Bundesgebäudeverwaltung durchzuführende technische Betreuung handelt - der laut Organisationsplan (O-Plan) zuständigen Organisationseinheit (OE) zu übertragen.

§ 6. Bauliche und sonstige Veränderungen

Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, die Einleitung und Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telefon etc.), beabsichtigte Erdbewegungen, die beabsichtigte Errichtung bzw. Entfernung von Bauwerken auf Grundstücken sowie die Anbringung und Entfernung von Antennen und anderen Instrumenten an und auf Grundstücken und Gebäuden sind der laut O-Plan zuständigen OE rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 7. Vergabe und Benützung von Informationsflächen – Verteilung von Informationsmaterial

Die für Anschläge und Plakatierungen bestimmten Informationsflächen werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt und sind als solche zu kennzeichnen. Die Rektorin/der Rektor hat nach Anhörung der betroffenen Organe nähere Regelungen für die Vergabe und Benützung der Informationsflächen zu treffen. Die temporäre bzw. kurzfristige Verwendung anderer Flächen insbesondere für zeitlich begrenzte Aktionen der Österreichischen HochschülerInnenschaft ist durch die Rektorin/den Rektor zu genehmigen.

B. Benützungsordnung

§ 8. Öffnungszeiten der Universitätsgebäude

Die Rektorin/der Rektor hat die Öffnungszeiten für sämtliche der MUG gewidmeten Gebäude in einem dem jeweiligen Gebäude und Verwendungszweck angemessenen Ausmaß festzulegen.

§ 9. Ausgabe der Haustorschlüssel

(1) Die Art und Weise der Ausgabe der Haustorschlüssel wird von der Rektorin/vom Rektor bestimmt. Sie/er kann die Abwicklung der laut O-Plan zuständigen OE übertragen. Die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass diese Schlüssel nur von Universitätsangehörigen benützt werden, bei denen dafür unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonderes dienstliches Interesse besteht und missbräuchliche Verwendung vermieden wird.

(2) An jeder Universitätseinrichtung ist eine Schlüssevidenz zu führen.

§ 10. Öffnungs- und Benützungszeiten der Universitätseinrichtungen

(1) Der Zutritt zu den Universitätseinrichtungen ist von deren Organen unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Aufgaben der Universitätseinrichtung und unter Wahrung der Interessen der Universitätsangehörigen in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen. Die Öffnungszeiten sind den Benutzerinnen und Benutzern der Universitätseinrichtung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Änderungen sind rechtzeitig, möglichst eine Woche vor deren Inkrafttreten, entsprechend kundzumachen.

(2) Universitätsangehörigen, soweit sie nicht in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, sowie Dritten ist es untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten ohne ausdrückliche Genehmigung durch zuständige Organe der

Universitätseinrichtung in (auf) den dieser gewidmeten Räumen (Grundstücken) aufzuhalten.

§ 11. Organisatorisches – Öffnungszeiten

(1) Lernsäle bzw. Lernzentren für Studierende haben täglich und mindestens im Zeitraum von 7:30 bis 22 Uhr geöffnet zu sein, wobei für Feiertage und Silvester per Senatsbeschluss Änderungen erlaubt sind, sollte keine Betreuung möglich sein. Bezüglich der Betreuung ist eine Kooperation mit der ÖH durchzuführen.

(2) Studiensäle sind:

1. Studierlokal der Anatomie
2. Mikroskopierraum der Histologie
3. Mikroskopierraum der Anatom. Pathologie

(3) Studiensäle lt. (2) haben in der Zeit, welche nicht lehrveranstaltungsfrei sind, mindestens MO-FR von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr, einmal in der Woche von 12-14 Uhr, einmal in der Woche von 16-19 Uhr für alle Studierenden geöffnet zu sein. Die Möglichkeit des Präparatetausches bzw. –abgabe und –abholung muss einmal pro Stunde gewährleistet sein.

(4) Studiensäle lt. (2) haben in der lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens MO-FR von 9-12 Uhr und einmal in der Woche von 14-16 Uhr für alle Studierenden geöffnet zu sein. Die Möglichkeit des Präparatetausches bzw. –abgabe und –abholung muss einmal pro Stunde gewährleistet sein.

(5) Während Pflichtlehrveranstaltungen im Studiensaal gem. (2) Z2 kann der Zugang gem. (3) eingeschränkt werden.

§ 12. Parteienverkehr und Sprechstunden

(1) Die Rektorin/der Rektor hat Parteienverkehr und Sprechstunden im Sinne der optimalen Durchführung von Lehre und Forschung und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Studierenden in einem ausreichenden zeitlichen Ausmaß und gleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt festzusetzen. Diese Zeiten sind an der Amtstafel sowie bei den entsprechenden Eingangstüren leicht sichtbar kundzumachen; dasselbe gilt für jede Änderung, die rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Inkrafttreten, bekannt zu geben ist.

(2) Einschränkungen bzw. der Entfall des Parteienverkehrs und der Sprechstunden dürfen nur aus wichtigen dienstlichen Gründen oder wegen unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse verfügt werden. Unter einem ist die nächste Öffnung für Parteienverkehr und Sprechstunden bekannt zu geben.

(3) Institute sind in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Während der Lehrveranstaltungszeit ist eine Kernöffnungszeit des Institutssekretariates von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und zweimal pro Woche von 14 bis 16 Uhr einzuhalten. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten am Nachmittag eingeschränkt werden.

§ 13. Allgemeine Benützungsvorschriften

(1) Alle Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars und unter sparsamer Verwendung von Energie zu nutzen. Insbesondere ist zu unterlassen:

1. die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes,
2. das Verunreinigen, Besprühen oder eigenmächtige Bemalen von Bestandteilen der Gebäude oder des Inventars,
3. die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter; auf die in der Brandschutzordnung enthaltenen Bestimmungen über die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist besonders Bedacht zu nehmen,
4. das Öffnen der Fenster bei laufender Klimaanlage,
5. das Rauchen in Hörsälen und Unterrichtsräumen sowie in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten (z.B. Gänge, Stiegenhäuser), in denen nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes ein Verbot zu rauchen besteht oder die durch entsprechende Verbotstafeln gekennzeichnet sind,
6. der Eintritt Unbefugter in Räume, welche mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind,
7. das Betreten der nicht in Betrieb stehenden Aufzüge sowie bei Nichtbeachtung der in den Aufzugskabinen und bei den Stationen angeschlagenen Benützungsvorschriften,
8. eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder der Anweisung des verantwortlichen Personals,
9. jede eigenmächtige Veränderung an technischen Einrichtungen,
10. eine durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschaltung von Energie-, Versorgungs- oder Datenleitungen, welche auch andere nicht direkt betroffene Organisationseinheiten versorgen, ohne diese und die laut O-Plan zuständige OE rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, außer bei Gefahr in Verzug,
11. ein Offenhalten der Fenster, welches zu Energieverschwendung oder zum Eindringen von Feuchtigkeit führen kann,
12. die Zuschaltung von Elektro-Heizgeräten in zentralbeheizten Räumen; diese ist jedoch solange gestattet, als die Raumtemperatur 19 Grad unterschreitet,
13. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
14. die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Hinweisen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht,
15. das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde,

16. jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen auf Grund einer Genehmigung der Rektorin/des Rektors
17. die Durchführung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Universität liegt, ausgenommen durch die Rektorin/den Rektor genehmigte, wohltätigen Zwecken gewidmete,
18. die Verteilung von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen und Plakaten entgegen den Bestimmungen des § 7 dieser Haus- und Benützungordnung unbeschadet der Bestimmungen des HochschülerInnenschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
19. das Inline-Skating, das Skateboarding und Sportarten mit ähnlichen Geräten in Gebäuden und am Universitätsgelände,
20. das Benützen von Mobiltelefonen während Lehrveranstaltungen, akademischer Feiern und anderer Veranstaltungen sowie generell in allen von mehreren Personen gemeinschaftlich genutzten Räumen; in diesen Fällen ist an den Geräten die akustische Anzeige einlangender Rufe auszuschalten.
21. alle Arten von Bild- und Tonaufzeichnungen während einer Lehrveranstaltung oder sonstigen Veranstaltung ohne vorangegangene ausdrückliche Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Leiterin/Leiters der Veranstaltung.

(2) Die Benützer/innen der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenz insbesondere zu sorgen für:

1. das Antreten des Dienstes und dessen Ausübung bzw. Erscheinen zu einer Lehrveranstaltung in alkoholisiertem beziehungsweise berauschem Zustand zu unterlassen ist,

1. das Absperren der Institutsräume, Dienstzimmer, Haustore, allenfalls einzelner Schreibtische und Schränke, bei Verlassen der Dienststelle,
2. die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß,
3. die Öffnung der Fenster nur bei deren Beaufsichtigung; Schließen der Fenster bei Sturm, Schnee und Regen sowie bei Verlassen des Raumes für längere Zeit,
4. die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen,
5. die nötigen Hinweise und eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte sowie deren Absicherung gegen Diebstahl,
6. die Verfügung von Eintrittsverboten gegen den Zutritt Unbefugter und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Hinweisen,
7. die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten entweder an die betreffende Organisationseinheit, in Hörsälen, Gängen und Treppenhäusern an die laut O-Plan zuständige OE bzw. die sofortige Weiterleitung derartiger Meldungen an

die zuständige Organisationseinheit (insbesondere bei Verdacht der Notwendigkeit der rechtzeitigen Erneuerung und Reparatur von undichten Auslaufventilen und Armaturen),

8. Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite. Eine Verbauung, Verstellung oder Verengung durch Wandtische, Vitrinen u.ä. ist unzulässig,
9. Freihaltung von Feuerwehzufahrten in ihrer gesamten Breite bei sonstiger Entfernung der auf diesen Flächen abgestellten Fahrzeugen und Gegenständen,
10. die ehest mögliche Meldung von Unfällen durch die verantwortlichen Universitätsbediensteten, in deren Wirkungsbereich sich der Unfall ereignet hat, an die Rektorin/den Rektor sowie die AUVA,
11. die Mitwirkung durch zweckdienliche Angaben bei Ermittlungen der Rektorin/des Rektors zur Klärung des Sachverhaltes im Falle von Verletzungen dieser Haus- und Benützungordnung,
12. umgehende Information der Rektorin/des Rektors bei außerordentlichen Vorfällen,
13. die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Haus- und Benützungordnung, insbesondere, wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist.

§ 14. Umfang der Benützungsberechtigung

(1) Die Benützung der der Universitätseinrichtung zugeteilten Grundstücke, Gebäude und Räume sowie des ihr zu Verfügung stehenden Inventars steht allen Angehörigen der Universität nach Maßgabe ihrer Funktion und Ausbildung, Dritten jedoch nur unter Aufsicht und/oder Anleitung zu, sofern § 14 nicht anderes bestimmt.

(2) Beanspruchen zwei oder mehrere Personen oder Institutionen dasselbe Objekt zur selben Zeit, so hat die Leiterin/der Leiter der Universitätseinrichtung nach Maßgabe der Dringlichkeit der zu erledigenden Arbeiten eine Priorität bei der Benützung festzusetzen.

§ 15. Benützungsrechte Dritter

(1) Besuch von Lehrveranstaltungen

Der Besuch der Lehrveranstaltungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes allen Personen auch ohne Zulassung zu einem Studium gestattet.

(2) Anwesenheit bei Prüfungen

Die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen ist, unbeschadet von Beschränkungen gem. UG in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Personen gestattet, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen.

(3) Teilnahme bei akademischen Feiern

Alle akademischen Feiern sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls von der Rektorin oder dem Rektor auf Angehörige der Universität und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden.

(4) Benützung von Hilfsmitteln, die der wissenschaftlichen Lehre und Forschung dienen

1. Die Benützung und Entlehnung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann von der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, bewilligt werden, soweit der Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch keine Beeinträchtigung erfährt. Die Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Den Benützerinnen und Benützern ist diese Benützungsordnung sowie die von der Universitätseinrichtung allenfalls erlassene Regelung (z.B. Institutsordnung) zur Kenntnis zu bringen; sie sind zur Einhaltung derselben einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.
2. Für die Benützung von Hilfsmitteln ist ein angemessenes Entgelt zu fordern.
3. Bei der Benützung und Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel kann neben einem angemessenen Entgelt auch eine entsprechende Kautions verlangt werden. An jeder Universitätseinrichtung ist eine Aufzeichnung (z.B. Kartei, elektronische Evidenz) zu führen, in die die wesentlichen Angaben über die Entlehnung einzutragen sind. Die Benützungswerberin/der Benützungswerber hat die Entlehnung schriftlich zu beantragen und sich zugleich zur Erlegung der Kautions und zur Bezahlung des Benützungsentgeltes zu verpflichten. Die nähere Regelung über das Verfahren für die Entlehnung trifft die Rektorin/der Rektor. Die Rektorin/der Rektor kann für Verstöße gegen das Entlehnungsverfahren eine angemessene Pönale festsetzen. .

§ 16. Haftung für Schäden

(1) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung von Einrichtungen der Universität durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere das Organhaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 181/1967 idgF, und die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 idgF.

(2) Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, gelten , sinngemäß auch für Studierende.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

§ 17. Verfügung von Benützungsbeschränkungen und Benützungsverboten

Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:

1. Bei geringfügigen Verstößen: Hinweis durch die Leiterin/den Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltung oder der sonstigen Veranstaltung.
2. Benützungsbeschränkungen können auf Antrag der Leiterin/des Leiters der betroffenen Universitätseinrichtung von der Rektorin/dem Rektor unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfügt werden, wenn die Ordnung und Sicherheit der Universität gefährdet erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, sowie im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes oder den sicheren Betrieb der Einrichtungen,

Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen. Universitätsangehörigen steht das Recht der Berufung an den Senat zu.

3. Bei Gefahr im Verzug, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lässt, sind die Sicherheitsbehörden um die Setzung zweckentsprechender Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an die Rektorin/den Rektor oder die Universitätsdirektorin/den Universitätsdirektor zu stellen, andernfalls können die für die ordnungsgemäße Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von sonstigen Veranstaltungen verantwortlichen Organe und die Leiterinnen/die Leiter von Universitätseinrichtungen im jeweiligen Wirkungsbereich unmittelbar an die Sicherheitsbehörden herantreten.
4. Werden Lehrveranstaltungen in unzumutbarer Weise derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung abgebrochen bzw. mit Zustimmung des für die Vollständigkeit des Lehrangebotes verantwortlichen Organs auch für längere Zeit unterbrochen werden. Bei unzumutbarer Störung von Sitzungen von Kollegialorganen und akademischen Feiern kann die Leiterin/der Leiter der Veranstaltung diese abbrechen.

C. Veranstaltungsordnung

§ 18. Veranstaltungen durch Angehörige der Universität

(1) Die Sitzungen von Kollegialorganen sowie Vorbesprechungen hierzu gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Haus- und Benützungordnung.

(2) Das Recht, Veranstaltungen, die den Grundsätzen und Aufgaben der Universität entsprechen, in den dafür von der Rektorin/dem Rektor zugewiesenen Räumen und Bereichen abzuhalten, steht unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen folgenden Personen bzw. Personengruppen zu:

1. den Organen der MUG und den gesetzlichen Interessenvertretungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie
2. den zu den Angehörigen der MUG zählenden Personengruppen gem. UG und allen im UG vorgesehenen Organen,
3. den Fraktionen und wahlwerbenden Gruppen der Dienststellenausschüsse für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nach dem PVG,
4. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach dem Hochschülerinnenschafts- und Hochschülerschaftsgesetz idgF,
5. den Standesvertretungen der Angehörigen der MUG.

(3) Das Recht der Dienststellenausschüsse gemäß § 6 PVG, Dienststellenversammlungen einzuberufen, sowie das Recht der Organe der österreichischen HochschülerInnenschaft gemäß § 10 des HochschülerInnenschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, werden durch Abs. 2 nicht berührt.

(4) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 2 Z. 2 bis 5 umschriebenen Personenkreis ist, dass

1. keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Tätigkeit der Kollegialorgane an der Universität entsteht,
2. geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind,
3. die beabsichtigte Veranstaltung der Rektorin/dem Rektor bzw. dem von ihr/ihm im Wege der Delegation betrauten Organ wenigstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe von Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung angezeigt wird. Die Rektorin/der Rektor kann für die Antragstellung zu verwendende Formulare bestimmen. Sofern dies zur Beurteilung, ob der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung gestört werden könnte, notwendig ist, kann die Rektorin/der Rektor die Vorlage eines Programms bzw. der Einladungs- oder Ankündigungsentwürfe verlangen. Jede nachträgliche Änderung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.
4. Die in § 20 genannten, für alle Veranstaltungen in den Räumen der Universität geltenden Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen.

(5) Die gemäß Abs. 2 durchgeführten Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Universität und/oder eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die in Abs. 2 Z 2 bis 5 genannten Personengruppen haben außerdem das Recht, auch nichtöffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

(6) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt kostenlos.

§ 19. Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität

(1) Die Rektorin/der Rektor kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die den Grundsätzen und Aufgaben der Universität entsprechen, Personen oder Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der MUG zählen, Räume und Liegenschaften zur kurzfristigen Nutzung überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen ist, dass

1. keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes eintritt und
2. spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung ein Ansuchen um Abschluss einer Nutzungsvereinbarung an die Rektorin/den Rektor unter Angabe von Ort, Art, Thema, Inhalt, voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung, Kreis der Veranstalterinnen und der Veranstalter, Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung gestellt wird. § 17 Abs. 4 Z 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Rektorin/der Rektor kann für die Antragstellung zu verwendende Formulare bestimmen. Sofern dies zur Beurteilung, ob der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Veranstaltung gestört werden könnte, notwendig ist, kann die Rektorin/der Rektor die Vorlage eines

Programms bzw. der Einladungs- oder Ankündigungsentwürfe verlangen. Jede nachträgliche Änderung bedarf der Zustimmung der Rektorin/des Rektors.

(3) Von den in Abs. 1 genannten Personen oder Personengruppen ist für die Nutzung von Räumen der Universität ein Kostenersatz gemäß § 21 dieser Haus- und Benützungssordnung zu leisten und auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorgaben der Rektorin/des Rektors abzuschließen.

(4) Räumlichkeiten werden nur nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Veranstalterin/dem Veranstalter und der Rektorin/dem Rektor der MUG zur Verfügung gestellt.

§ 20. Zu untersagende Veranstaltungen für Nichtangehörige der Universität

Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ist jedenfalls zu untersagen, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes an der Universität zu befürchten ist,
2. geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen,
3. die Veranstaltung den in § 17 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 1 umschriebenen Zwecken widerspricht oder dem Ansehen der Universität schaden könnte,
4. zu befürchten ist, dass die vereins- und versammlungspolizeilichen Bestimmungen nicht eingehalten werden bzw. bei Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung gemäß dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969 idGF, eine behördliche Bescheinigung über die durchgeführte Anmeldung der Veranstaltung nicht vorgewiesen wird,
5. sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind.

§ 21. Besondere Verpflichtungen der Veranstalterinnen und Veranstalter

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Einhaltung der für die jeweiligen Veranstaltungen geltenden Gesetze und Verordnungen und der von ihr/ihm mittels Unterschrift zur Kenntnis genommenen Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie des Inventars und haftet der Universität für alle Schäden, die durch die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer entstanden sind, unbeschadet allfälliger die Haftung einschränkender gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter trägt die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit gemäß der Nutzungsvereinbarung während der ganzen Veranstaltung sowie für die Einhaltung sämtlicher Ordnungen der MUG. Sie/er hat ausreichend Personal bereitzustellen, um dies zu gewährleisten.

§ 22. Benützungsentgelt - Entschädigung

(1) Für die Überlassung von Räumen an die im § 18 Abs. 1 genannten Personen und Personengruppen ist ein angemessenes Entgelt nach den von der Rektorin/dem Rektor festzulegenden Sätzen zu bezahlen. Ausgenommen von der Leistung eines Entgeltes sind wissenschaftliche Einrichtungen und Vereine, die mit einer Universitätseinrichtung im Sinne des UG eng zusammenarbeiten und diese in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unterstützen, sofern die Universitätseinrichtung als Mitveranstalter auftritt.

(2) Die Rektorin/der Rektor kann Vereine und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen für karitative Zwecke in wohlbegründeten Fällen von der Leistung eines Benützungsentgeltes befreien.

(3) Mit Ausnahme der Anwendungsfälle des Abs 2 stellt die Bezahlung des Entgeltes eine Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung.

D. Schlussbestimmungen

§ 23. Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benützungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Fassungen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

59.

Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 14.11.2012 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Person Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

DDr.ⁱⁿ Sonja HOCHMEISTER

| | |
|-----------------|---|
| ProfessorInnen: | Univ.-Prof. Dr. Franz Fazekas Univ.-Prof. Dr. Winfried Graninger Univ.-Prof ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Ute Schäfer Univ.-Prof. Dr. Herbert Strobl |
| Mittelbau: | Ao.Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Gudrun Reiter Priv.-Doz. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Adelheid Kresse |
| Studierende: | Sebastian Franthal |

In der konstituierenden Sitzung am 04.12.2012 wurde Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ute Schäfer zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

60.

Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 26.11.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Universitätslehrgang

Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
nach § 70 GuKG

iVm Gesundheits- und Krankengesetz (GuKG) BGBl I Nr. 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege- Spezialaufgabenverordnung
GuK-SV BGBl II Nr. 452/2005 i.d.g.F

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.2 Teilnahmeverpflichtung
 - 3.3 Unterbrechung des Universitätslehrganges
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
- § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Prüfungsordnung
 - 6.1 Einzelprüfungen
 - 6.2 Dispensprüfungen
 - 6.3 Beurteilungen der praktischen Ausbildung
 - 6.4 Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 6.4.1 Schriftliche Abschlussprüfung
 - 6.4.2 Prüfungskommission
 - 6.4.3 Abschlussprüfungsprotokoll
 - 6.4.4 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 7 Abschluss
- § 8 Leitung
- § 9 Veranstalter
- § 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung
 - 10.1 Begründung
 - 10.2 Antrag
- § 11 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene richtet sich an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Er dient der Vermittlung von hygienisch relevantem Wissen und Fertigkeiten, sowie Managementtechniken. Der Managementtätigkeit mit starkem fachlich- hygienischem Hintergrund kommt eine zentrale Bedeutung bei der Verhinderung nosokomialer Infektionen und der Einsparung der damit verbundenen Folgekosten zu.

Das Ziel ist, den künftigen Absolventen/Absolventinnen, welche bereits in der Funktion einer Hygienefachkraft tätig sind oder eine solche anstreben, spezielle, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen für den eigenständigen, umfassenden und sehr heterogenen Aufgabenbereich einer Hygienefachkraft zu vermitteln. Er soll dazu befähigen, das anspruchsvolle Aufgabengebiet einer Hygienefachkraft im Krankenhaus oder in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die künftigen Absolventen/Absolventinnen sollen befähigt werden, folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Mitwirkung bei der Erkennung, Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von nosokomialen Infektionen im Krankenhaus
- Beratung bei der Planung von Neu- und Umbauten
- Beratung beim Beschaffen von neuen Geräten und Gütern durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann
- Aufbereitung, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der hygienisch relevanten Güter
- Durchführung von Arbeitsbeobachtungen, Erkennen von hygienisch relevanten Aspekten, Veranlassung von Veränderungen, oder Vorschlägen entsprechend konkreter Maßnahmen
- Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten und Schulungsprogrammen nach hygienisch bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Kommunikation und Gesprächsführung im interdisziplinären Team, konstruktives Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsstrategien im Rahmen der Prävention und der Gesundheitsförderung
- Anleiten, Schulen und Begleiten aller Berufsgruppen in hygienerelevanten Angelegenheiten
- Beratung bei der Umsetzung und Implementierung von hygienerelevanten rechtlichen Vorgaben
- Leiten von Arbeitsgruppen und Hygieneteams, sowie die prozessorientierte Projektbegleitung
- Führen von präventiven, hygienebezogenen Beratungsgesprächen
- Erfassen, evaluieren und interpretieren von hygienerelevanten Daten
- Forschungsergebnisse nach pflegewissenschaftlichen Kriterien lesen, interpretieren und in die Praxis umsetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 400 Stunden theoretische Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und 520 Stunden Praktikum (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten). Das entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand von 60 ECTS Anrechnungspunkten.

Die Lehrinhalte sind im Wesentlichen durch die GuK-SV BGBl II Nr. 452/2005 i.d.g.F. vorgegeben. Der Universitätslehrgang gliedert sich in sieben Module. Diese werden in Form von Theorieblöcken angeboten. Zwischen den Theorieblöcken sind die Praktika, die Hausarbeiten und das Projekt, das in einer Organisation umgesetzt wird, fertig zu stellen. Parallel dazu ist im Rahmen der schriftlichen Abschlussarbeit, eine Literaturbearbeitung eines fachspezifischen Themas, unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit zu verfassen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist der Nachweis der

- Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, oder eine gleichwertige anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) BGBl I Nr. 108/1997 i.d.g.F.
- Einschlägige Berufserfahrung ist empfehlenswert.
- Über die Aufnahme des /der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

3.2. Teilnahmeverpflichtung

Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren und an der theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen.

3.3. Unterbrechung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Gemäß § 11 GuK- SV i.d.g.F. ist eine Unterbrechung zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Lehrgangsteilnehmer nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetz i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. §67 UG idgF.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet die Studienrektorin/der Studienrektor gem. § 67 UF idgF. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der laufende medizinisch-technische Fortschritt, die pflegewissenschaftlichen Entwicklungen sowie immer komplexer werdende Arbeitsabläufe, die Beratungskompetenz in hygienischen Belangen, die vorbeugende Verhütung von Krankheiten erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in der Krankenhaushygiene.

Der Universitätslehrgang Krankenhaushygiene stellt eine Ausbildung mit pflegewissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen, humanwissenschaftlichen, rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten dar, mit dem Fokus auf der Erhaltung der vollen Gesundheit und der vorbeugenden Verhütung von Krankheiten.

Gemäß. §§ 17 und 65 GuKG i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich Krankenhaushygiene verpflichtend und muss innerhalb von fünf Jahren absolviert werden.

§ 5 Curriculum

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur sowie einzelne Vorträge können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

| Module | | LV | UE | ECTS | Prüfungscharakter |
|---------------|---|--------|------------|-----------|-------------------|
| Modul 1 | Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie | VO | 60 | 3 | KP |
| Modul 2 | Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen | VU | 115 | 5 | KP, HA |
| Modul 3 | Organisation und Betriebsführung | VU, SE | 50 | 2 | EP |
| Modul 4 | Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung | VU, SE | 65 | 3 | IP, HA |
| Modul 5 | Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene | VU, SE | 50 | 14 | EP, Projekt |
| Modul 6 | Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene | VO | 20 | 1 | EP |
| Modul 7 | Pflegewissenschaft und Pflegeforschung | VU, SE | 40 | 2 | HA |
| | Abschlussarbeit | | | 10 | KP |
| | Praktikum | PR | 520 | 20 | HA |
| Gesamt | | | 920 | 60 | |

Die Absolvierung der Praktika ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, die Abfolge zu ändern. Einzelne Unterrichtseinheiten können mittels virtueller Lehrmethoden vermittelt werden.

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene ist als duale Ausbildungsform konzipiert, d.h. Theorie- und Praktikumszeiten wechseln sich ab. Die Hausaufgaben und Praktikumsziele beziehen sich auf den theoretischen Unterricht in den verschiedenen Modulen. Die Hausaufgaben sind schriftliche Arbeitsaufträge und dienen zur vertieften Auseinandersetzung des Lernstoffes in der Praxis und sind ein Leistungsnachweis für die Praktikumsbeurteilung. Die Praktika in den verschiedenen Organisationseinheiten und Fachbereichen werden von den Teilnehmern nach vorgegebenen Kriterien selbstständig geplant und organisiert.

Das Projekt ist ein Umsetzungsprojekt, welches von den Teilnehmern während der Ausbildung zu erstellen und nach den Unternehmenszielen und -strategien auszurichten ist, dient der Umsetzung von Problemlösungen und Neuerungen in hygienerlevanten Angelegenheiten im eigenen Arbeitsbereich. Die Teilnehmer erlernen im theoretischen Unterricht die Methodenkompetenz für die Planung, Durchführung und Evaluierung eines Projektes.

§ 6 Prüfungsordnung

Die Bewertung der einzelnen Module erfolgt aufgrund von Einzelprüfungen und zusätzlich werden Hausarbeiten, Projektarbeit einschließlich Präsentation, die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch eingefordert. Die Inhalte des Module 1 und 2 sowie die Verteidigung der Abschlussarbeit sind zudem Inhalt einer kommissionellen Prüfung am Ende der Ausbildung.

Der Teilnehmer ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsführung festgelegt.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß §§ 18 f GuK- SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder Projektarbeit abgenommen. Über die Einzelprüfung wird vom Prüfer/Prüferin ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet. Der Termin einer Einzelprüfung wird dem Teilnehmer spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Unterrichtsfächer (Module) mit immanentem Prüfungscharakter sind Prüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer erfolgt. Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung der Leistungen hat mit „mit Erfolg teilgenommen“ (E; Noten 1-4), die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ (5) zu lauten. Die entsprechenden Beurteilungen stellt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ zweimal beim betreffenden Lehrer wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird ist zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abzunehmen.

6.2 Dispensprüfungen

In den Unterrichtsfächern (Modulen), in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), darf der Teilnehmer nicht mehr als einem Drittel der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten versäumen. Ist dies der Fall oder wenn der Teilnehmer trotz Teilnahme mit „nicht genügend“ beurteilt wird, hat er im Rahmen einer Dispensprüfung den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen (§ 20 GuK- SV i.d.g.F.).

6.3. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit:

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

Bei Praktika, welche das Ausmaß von 160 Stunden unterschreiten, wird die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“)

6.4 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist gemäß §§ 26 - 28 GuK- SV i.d.g.F. eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist, den/die Teilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung wird beurteilt, ob der/die Teilnehmer/in die für die fachgerechte Ausübung der Spezialaufgaben in der Krankenhaushygiene erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. schriftlichen Abschlussarbeit und einer
2. mündlichen Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch den/die Teilnehmer/in in einem mündlichen Prüfungsgespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet.

1. „sehr gut“ (1)
2. „gut“ (2)
3. „befriedigend“ (3)
4. „genügend“ (4)
5. „nicht genügend“ (5)

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4.1 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Teilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit gemäß § 29 GuK- SV i.d.g.F. zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen muss. Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnis, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

Abschlussarbeiten sind Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, ist aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung zu genehmigen. Eine Lehrperson aus dem Lehrgang hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen.

Ist die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit anzuberaumen. Über eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch zu führen. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.4.2 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende
2. die pädagogisch organisatorische Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Universitätslehrganges
3. ein/eine Vertreter/in des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstgeber entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der/die Prüfer/in der betreffenden Prüfungsfächer

6.4.3 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird gemäß § 35 GuK- SV i.d.g.F. ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen des/der Teilnehmers/Teilnehmerin
4. Prüfungsfach
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Dieses Abschlussprotokoll wird

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.5. Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß GuK-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Gemäß § 34 GuK- SV i.d.g.F. wird aufgrund der Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung (Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie; Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen) gemäß § 33 GuK- SV i.d.g.F. eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung durchgeführt, wobei folgende Beurteilungsstufen angewendet werden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtleistung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 und der rechnerische Durchschnitt der Einzelprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika „mit ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und der rechnerische Durchschnitt der Einzelprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mindestens „mit gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfung zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Fachpraktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika und die Abschlussarbeit positiv bewertet wurden.

Der/die erfolgreiche Absolvent/in erhält ein Abschlusszeugnis und wird durch Bescheid zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“

berechtigt.

Außerdem ist dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom des Kooperationspartners, das zur Ausübung der Spezialaufgabe in der Krankenhaushygiene berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlich-wissenschaftlichen Leitung und einer pädagogisch-organisatorischen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und deren Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG idGF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischem Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

10.1 Begründung

Der konzipierte Universitätslehrgang entspricht im Wesentlichen der Sonderausbildung Krankenhaushygiene, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrgang angebotenen Moduls 7 „Pflegerwissenschaft und Pflegeforschung“. Es wurde im Rahmen des Universitätslehrganges die pflegewissenschaftliche Präsenz erhöht und zielt damit auf den Erwerb von wissenschaftlich begründeter Handlungskompetenz in der Krankenhaushygiene, ab.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der „Krankenhaushygiene“ absolvierten, können eine Nachqualifikation zur/zum „Akademische/r Experte/in in der Krankenhaushygiene“ beantragen.

In diesem Fall können bereits absolvierte Prüfungen und Praktika von der Lehrgangsentwicklung auf die theoretische und praktische Ausbildung angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet die Lehrgangsentwicklung. Der Lehrgangsentwickler steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren, oder Lehrveranstaltungen zusätzlich zur Nachqualifikation anzubieten.

10.2 Antrag

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsentwicklung. Dem Antrag beizulegen sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie. Über das Ausmaß der zu erbringenden Zusatzleistung entscheidet im Einzelfall der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der Lehrgangsentwicklung.

Die erfolgreiche Anerkennung entbindet den/die Teilnehmer/in von der Verpflichtung am theoretischen Unterricht, von der Absolvierung der Praktika sowie von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen im jeweiligen Fach.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene als widerrufen.

ANHANG

Wie im Universitätsgesetz vorgesehen ist, werden dem Arbeitspensum eines Jahres von 1500 Echtstunden (Vollzeitstudium) 60 Anrechnungspunkte (ECTS Credits) zugeteilt. Davon wurde abgeleitet, dass für 25 Echtstunden (=tatsächlicher Arbeitsaufwand für die/den Studierende/n inkl. Vor- und Nachbereitung einer LV, Prüfungsvorbereitung, Verfassung einer Arbeit, etc.) 1 ECTS-Punkt zu vergeben ist.

Lehrveranstaltungstypen:

VORLESUNGEN(VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

SEMINARE(SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

ÜBUNGEN(UE)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

Kombination aus Vorlesung und Übung (VU)

PRAKTIKA(PR)

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

| Module | Lehrveranstaltung | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
|---------|--|--------|-----------|----------|-----------|
| Modul 1 | Epidemiologie, Mikrobiologie, Immunologie | | | | |
| | Medizinische Mikrobiologie und Hygiene | VO | 12 | | |
| | Immunologie, Impfungen | VO | 12 | | |
| | Allgemeine und spezielle Virologie | VO | 12 | | |
| | Allgemeine und spezielle Bakteriologie | VO | 10 | | |
| | Allgemeine Mykologie und medizinisch relevante Pilze | VO | 10 | | |
| | Parasitologie I+II | VO | 4 | | |
| | Gesamtstunden Modul 1 | | 60 | 3 | KP |
| Modul 2 | Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen | | | | |
| | Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen zur Verhütung und Vermeidung von Infektionen | VU | 34 | | |
| | Organisation und Aufgaben in der Krankenhaushygiene | VU | 12 | | |
| | Hygiene und infektiologische Aspekte in den verschiedenen Fachbereichen | VU | 34 | | |
| | Medizinproduktkreislauf | VU | 25 | | |
| | Isolierungsmaßnahmen | VU | 10 | | |

| | | | | | |
|--------------------------|--|---------------|------------|-------------|--------------|
| | Gesamtstunden Modul 2 | | 115 | 5 | KP |
| Modul 3 | Organisation und Betriebsführung | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Organisationsformen | VU | 10 | | IP |
| | Betriebs- und Gruppenpsychologie | VU, SE | 40 | | EP |
| | Gesamtstunden Modul 3 | | 50 | 2 | |
| Modul 4 | Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Schulung und Unterweisung, Präsentation, Moderation | VU, SE | 20 | | IP, HA |
| | Kommunikation und Gesprächsführung | SE | 25 | | IP |
| | Konfliktmanagement, Psychohygiene, Stressmanagement | SE | 20 | | IP |
| | Gesamtstunden Modul 4 | | 65 | 3 | |
| Modul 5 | Projekt- und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Grundlagen von Projekt- und Qualitätsmanagement | VU, SE | 36 | | HA |
| | Grundlagen des statistischen Arbeitens | SE | 6 | | IP |
| | Projekterarbeitung | | | | |
| | Projektpräsentation | SE | 8 | | EP |
| | Gesamtstunden Modul 5 | | 50 | 14 | |
| Modul 6 | Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Relevante Bundes- und Landesgesetze über Kranken- und Kuranstalten Sanitätsrecht, Medizinproduktegesetz Arbeitnehmerinnenschutz, Datenschutz | VO | | | EP |
| | Gesamtstunden Modul 6 | | 20 | 1 | |
| Modul 7 | Pflegewissenschaft und Pflegeforschung | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Evidence Based Nursing | VU, SE | 16 | | HA |
| | Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen | VU, SE | 14 | | HA |
| | Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnisse | SE | 10 | | HA |
| | Gesamtstunden Modul 7 | | 40 | 2 | |
| | Abschlussarbeit | | | 10 | HA |
| | Praktikum | LV Typ | UE | ECTS | Beurt |
| | Krankenanstalt: Hygieneteam | PR | 230 | | HA |
| | Krankenanstalt: Medizinprodukteaufbereitung | PR | 40 | | HA |
| | Klinisch-mikrobiologisches Labor: Klinisch-mikrobiologische Labordiagnostik | PR | 40 | | HA |
| | Sonstige Organisationseinheiten: Operationsbereich/Intensivbereich/Dialysebereich Endoskopiebereich/Stationsbereich Spezielle Organisationsbereiche nach Wahl | PR | 210 | | HA |
| | Gesamtstunden Praktikum | | 520 | 20 | |
| Gesamtstunden ULG | | | 920 | 60 | |

Abkürzungsverzeichnis

- LV:** Lehrveranstaltung
UE: Unterrichtseinheit (1UE= 45 Minuten)
ECTS: European Credit Transfer System Punkt (1ECTS = 25 Stunden Arbeitsaufwand für den Teilnehmer)
VO: Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder Projektarbeit überprüft.
VU: Vorlesungen mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischen und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.
PRI: Privatissimum: Das Privatissimum wird zusätzlich zur theoretischen Ausbildung für jeden Teilnehmer zu festgelegten Terminen angeboten. Es dient zur Anleitung, Diskussion und Betreuung von Abschlussarbeiten, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritte im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden.
SE: Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen wird unter Anleitung und Betreuung durch Moderatoren selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet.
HA: Hausarbeiten: Hausaufgaben sind schriftliche Arbeitsaufträge, sie dienen zur vertieften Auseinandersetzung des Lernstoffes in der Praxis und sind ein Leistungsnachweis für die praktische Beurteilung.
PR: Praktika: Sie dienen der Theorie- und Praxisvernetzung, sowie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten in der Krankenhaushygiene (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
Projekt: Das Umsetzungsprojekt, welches von den Teilnehmern während der Ausbildung zu erstellen und nach den Unternehmenszielen und –strategien auszurichten ist, dient der Umsetzung von Problemlösungen. Die Teilnehmer erlernen im theoretischen Unterricht die Methodenkompetenz für die Planung, Durchführung und Evaluierung des Projektes im eigenen Arbeitsfeld.
EP: Einzelprüfung
IP: Immanenter Prüfungscharakter
KP: Kommissionelle Prüfung
GuK-SV: Gesundheits- und Krankenpflege- Sonderausbildungsverordnung
GuKG: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
-

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

61.

Universitätslehrgang (ULG) Master of Science in Medizinischer Genetik

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 12.12.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 26.11.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Universitätslehrgang

Master of Science in Medizinischer Genetik

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalter

§ 10 Anrechnung fachlicher Vorleistungen

§ 11 Inkrafttreten

Statuten

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Die Genetik hat in den letzten Jahren auf den Gebieten praktisch aller medizinischen, biomedizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer, in der pharmazeutischen Industrie, wie auch in der Allgemeinmedizin zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kenntnisse und Fertigkeiten in der molekularen Genetik, der Zylogenetik und der genetischen Beratung sind für Diagnose, Prognostik, Therapie und Prävention einer zunehmenden Zahl von Erkrankungen aller Altersstufen zu grundlegenden Erfordernissen geworden. Aufgrund der hohen Dynamik und der Komplexität der auf das Humangenomprojekt basierenden Erkenntnisse, fließen diese nur selten in die Ausbildungspläne ein und können derzeit durch selbständige Weiterbildung nicht oder nur unzureichend erlernt werden.

Der Universitätslehrgang Master of Science in Medizinischer Genetik wurde konzipiert, um ein tiefgreifendes Verständnis für diesen hoch dynamischen Bereich der Humangenomforschung zu bekommen, dessen Ergebnisse immer häufiger in unserem Gesundheitssystem Verwendung finden. Die Studierenden werden sich Fachwissen aneignen und Fähigkeiten erlernen, damit sie hervorragend für eine zukünftige Karriere in der Medizinischen Genetik bzw. in verwandten Fächern ausgestattet sind. Zusätzlich werden den Studierenden Möglichkeiten geboten, ihre intellektuellen Fähigkeiten zu verbessern, um eine kritische Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Prinzipien und den ethische Gesichtspunkten, die der Theorie und der praktischen Anwendung der Medizinischen Genetik unterliegen, zu ermöglichen.

Didaktisch wird ein besonderes Augenmerk auf ein selbstständiges und problem-orientiertes Erarbeiten von Lehrinhalten gelegt, das durch ExpertInnen im jeweiligen Fachgebiet begleitet wird. Die Studierenden werden mittels Fallberichten darüber hinaus immer wieder dazu motiviert das erlernte Wissen anzuwenden, um ein kritisches Verständnis für den derzeitigen Stand der Wissenschaften in diesem Fachbereich zu erwerben.

Die primäre Zielgruppe setzt sich aus Personen aus dem medizinisch-technischen Bereich, AbsolventInnen eines naturwissenschaftlichen Studiums und MedizinerInnen zusammen.

Laut österreichischem Gentechnikgesetz dürfen Fachärzte und Fachärztinnen genetische Beratungen in ihrem Fachgebiet durchführen. Der Lehrgang ermöglicht, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den modernen Diagnosemöglichkeiten anzueignen, um im eigenen Fachgebiet eine kompetente und den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende genetische Beratung anbieten zu können.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 537 Unterrichtseinheiten. Das entspricht einem Gesamtausmaß von 90 ECTS Credits. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

- zur/m biomedizinischen AnalytikerIn
- zur/m med. – techn. Laboratoriumsassistenten (Deutschland)
- zur/m Hebamme/Geburtshelfer bzw. ein/e
- Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin
- Studium der Veterinärmedizin
- Studium der Biologie
- Studium der Biochemie
- Studium der Chemie
- Studium der Pharmazie
- vergleichbare im Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung

In Ausnahmefällen kann der Zugang zum Lehrgang auch durch langjährige einschlägige Berufserfahrung ermöglicht werden. Diese erfolgt nach internationalem Standard, ein gesonderter Antrag ist an die Lehrgangsleitung zu stellen. Mindestvoraussetzung ist Maturaniveau.

Über die Aufnahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

Einzelne Module können nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung auch als Weiterbildung gebucht werden.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Die/Der AbsolventIn, die/der sich über die Standard Ausbildungen in der Medizinischen Genetik vertiefen möchte, kann erfolgreich und selbstbewusst als Facharzt/Fachärztin genetische Beratungen im eigenen Fachbereich durchführen bzw. als eine/ein auf Medizinische Genetik spezialisierter/r NaturwissenschaftlerIn als verantwortliche LabormitarbeiterIn tätig sein und in weiterer Folge auch die Ausbildung zur FachhumangenetikerIn anstreben.

§ 5 Curriculum:

Das Studium ist modular strukturiert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Modul-Gliederung, Titel, Typ, ECTS-Anrechnungspunkten und den für die Lehre maßgeblichen Stunden genannt.

| Modulbezeichnung | Titel Inhalt | Typ | ECTS | UE | Beurteilungsform | |
|------------------|--|-----|------|----|---------------------|------------|
| Modul A | Grundlagen der Medizinischen Biologie und Genetik | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| A. 1 | Grundlagen der Medizinischen Biologie | VO | 2 | 15 | | |
| A. 2 | Einführung in die Genetik | VO | 2 | 15 | | |

| | | | | | | |
|----------------------------|---|----|-----------|-----------|---------------------|------------|
| A. 3 | Einführung in die Genetik | SE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 6 | 45 | | |
| Modul B | Angewandte Humangenetik | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| B. 1 | Grundlagen der Humangenetik | VO | 1 | 7 | | |
| B. 2 | Formale Genetik und Stammbaumanalyse | VO | 2 | 11 | | |
| B. 3 | Genetik bei Entwicklungsstörungen | VO | 2 | 11 | | |
| B. 4 | Tumorgenetik | VO | 2 | 11 | | |
| B. 5 | Laborbefunde als Grundlage zur Betreuung von MutationspatientInnen und Familien | VO | 1 | 8 | | |
| B. 6 | Pränataldiagnostik | VO | | 4 | | |
| B. 7 | Neurogenetik | VO | | 4 | | |
| B. 8 | Nicht mendelnde Erbgänge | VO | | 4 | | |
| B. 9 | Hämostaseologie und Genetik | VO | 1 | 3 | | |
| B. 10 | Epigenetik | VO | | 3 | | |
| B. 11 | Zukunftsperspektiven | VO | | 3 | | |
| B. 12 | Recht und Ethik in der Praxis | VO | 1 | 3 | | |
| Summe | | | 10 | 72 | | |
| Modul B¹ | ÖAK Diplomkurs Genetik | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| B ¹ . 1 | Grundlagen der Humangenetik | VO | 1 | 7 | | |
| B ¹ . 2 | Genetische Beratung und Stammbaumanalyse | VO | 2 | 11 | | |
| B ¹ . 3 | Genetik in der Kinderheilkunde | VO | 2 | 11 | | |
| B ¹ . 4 | Neoplasien und Tumorprädisposition | VO | 2 | 11 | | |
| B ¹ . 5 | Betreuung von MutationspatientInnen und Familien | VO | 1 | 8 | | |
| B ¹ . 6 | Pränataldiagnostik | VO | | 4 | | |
| B ¹ . 7 | Neurogenetik und Psychiatrie | VO | | 4 | | |
| B ¹ . 8 | Nicht mendelnde Erbgänge | VO | | 4 | | |
| B ¹ . 9 | Hämostaseologie | VO | 1 | 3 | | |
| B ¹ . 10 | Epigenetisch bed. Vererbung und assoziierte Erkrankungen | VO | | 3 | | |
| B ¹ . 11 | Zukunftsperspektiven | VO | | 3 | | |
| B ¹ . 12 | Recht und Ethik in der Praxis | VO | 1 | 3 | | |
| Summe | | | 10 | 72 | | |
| Modul C | Methoden der Medizinischen Genetik | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| C. 1 | Methoden der Molekulargenetik | VO | 2 | 15 | | |
| C. 2 | Molekulargenetische Übungen | UE | 2 | 30 | | |
| C. 3 | Seminar Molekulargenetik | SE | 2 | 15 | | |

| | | | | | | |
|----------------|---|----|-----------|------------|---------------|-----|
| C. 4 | Methoden der Zytogenetik | VO | 2 | 15 | | |
| C. 5 | Zytogenetische Übungen | UE | 2 | 15 | | |
| C. 6 | Seminar Zytogenetik | SE | 2 | 15 | | |
| C. 7 | Methoden der Genomforschung | SE | 2 | 15 | | |
| C. 8 | Einführung in die Bioinformatik | VO | 2 | 15 | | |
| C. 9 | Einführung in die Bioinformatik | SE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 18 | 150 | | |
| Modul D | Qualitätsmanagement | | | | Seminararbeit | 1-5 |
| D. 1 | Einführung in Qualitätsmanagementsysteme | VO | 2 | 15 | | |
| D. 2 | Qualitätsmanagement in der Praxis | SE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 4 | 30 | | |
| Modul E | Wissenschaftliches Arbeiten | | | | Seminararbeit | 1-5 |
| E. 1 | Seminar Genetische Datenbanken | SE | 2 | 15 | | |
| E. 2 | Genetische Datenbanken | UE | 1 | 15 | | |
| E. 3 | Seminar wissenschaftliche Literatur | SE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 5 | 45 | | |
| Modul F | Sequenzanalysen | VO | 2 | 15 | Modulprüfung | 1-5 |
| F. 1 | High-end Sequenzierung | SE | 2 | 15 | | |
| F. 2 | Technologien und Paradigmen der DNA-Sequenzierung | VO | 2 | 15 | | |
| F. 3 | Experimentelle Ansätze der Sequenzierung | UE | 2 | 15 | | |
| F. 4 | Datenanalyse | UE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 10 | 75 | | |
| Modul G | Risiken | | | | Projektarbeit | 1-5 |
| G. 1 | Risikomanagement | VO | 2 | 15 | | |
| G. 2 | Selbstmanagement und Teamfähigkeit | UE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 4 | 30 | | |
| Modul H | Evidenzbasierte Medizin | | | | Seminararbeit | 1-5 |
| H. 1 | Evidenzbasierte Medizin | SE | 3 | 15 | | |
| Summe | | | 3 | 15 | | |
| Modul I | Ethik und Gesetzgebung | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| I. 1 | Das Gentechnikgesetz | VO | 2 | 15 | | |
| I. 2 | Ethik in der Humangenetik | SE | 2 | 15 | | |
| Summe | | | 4 | 30 | | |
| Modul J | Management | | | | Modulprüfung | 1-5 |
| J. 1 | Leitung eines | VO | 2 | 15 | | |

| | | | | | |
|--------------|---|--|-----------|------------|--|
| | Humangenetiklabors | | | | |
| Summe | | | 2 | 15 | |
| | | | | | |
| | Masterthesis/Defensio/ Begleitseminar für Masterthesis | | 24 | 30 | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Summe | | | 24 | 30 | |
| Summe | | | 90 | 537 | |

Einzelne Lehrveranstaltungen (VO) können auch e-learning unterstützt abgehalten werden. Die Unterrichtssprache ist deutsch.

Das Modul A dient zur Auffrischung, Vertiefung und Ergänzung von grundlegenden Kenntnissen der Zellbiologie und der genetischen Grundmechanismen.

In den Modulen B und C werden die grundlegenden Mechanismen der Vererbung von Mutationen und Merkmalen, sowie die Methoden der modernen genetischen Diagnostik und Forschung, wie auch rechtliche und ethische Lerninhalte vermittelt.

Um der Entwicklung in der Medizinischen Genetik und den daraus resultierenden Beratungsaufwand im ärztlichen Bereich möglichst umfassend Rechnung zu tragen, wird das Modul B gesplittet und als Modul B¹ speziell und ausschließlich für ÄrztInnen als eine Fortbildungsmöglichkeit in Genetik angeboten. Dieses Modul B¹, wird gesondert für MedizinerInnen zur Erlangung des ÖAK Diploms Genetik durchgeführt. Das Modul B¹ kann auch unabhängig vom restlichen Lehrgang absolviert werden.

In den Modulen D und E werden moderne Qualitätsmanagementsysteme für humangenetische Laboreinrichtungen in Theorie und Praxis vorgestellt und der Umgang mit genetischen Datenbanken und wissenschaftlicher Literatur vermittelt.

Das Modul F wird der Tatsache gerecht, dass in den letzten Jahren innovative Verfahren der Hochdurchsatz-Sequenzierung entwickelt wurden. Diese neuen Technologie-Plattformen beruhen auf der Idee der massiven parallelen Sequenzierung von Millionen DNA-Fragmenten in einem einzigen Sequenzierlauf. Aufgrund der gesteigerten Sequenzierleistung ist es nun möglich, die genetischen Grundlagen vieler Krankheitsbilder, insbesondere solcher mit ausgeprägter genetischer Heterogenität, umfassend zu analysieren.

In den verbleibenden Modulen G-J werden die Studierenden auf die selbstständige Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe im Bereich der Medizinischen Genetik bzw. auf die Führung einer humangenetischen Diagnostikeinheit vorbereitet.

4. Semester

Das 4. Semester wird der Erarbeitung der Masterthesis gewidmet. Es wird ein Begleitseminar angeboten, darüber hinaus finden keine Präsenzmodule statt.

Masterthesis

Die TeilnehmerInnen können aus einem vorgegebenen Themenpool ein Thema auswählen und müssen für die Abfassung einen Gesamtzeitaufwand von mindestens 20 ECTS kalkulieren. Als Vorbereitung für die Masterthesis muss ein nach Vorgaben erstelltes Konzept bis zum Ende des 3. Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung eingereicht werden. Die Masterthesis kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Die Betreuung erfolgt durch Lehrende des ULGs bzw. durch eine externe habilitierte Fachvertreterin/einen externen habilitierten Fachvertreter gemeinsam mit einem/einer Lehrenden des ULGs. Die Masterarbeit ist im Zuge einer Defensio zu verteidigen.

§ 6 Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang kann nur abgeschlossen werden, wenn alle Module durch eine anschließende Modulprüfung erfolgreich absolviert wurden. Beim Modul E wird die Modulprüfung durch eine Seminararbeit abgenommen. Das Praxismodul J hat immanenten Prüfungscharakter und wird mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen bewertet. Die Beurteilung in den einzelnen Modulen sowie die Gesamtbeurteilung erfolgt nach dem UG.

Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet ein Anwesenheitsquorum von mindestens 80% zu erfüllen. Die TeilnehmerInnen sind automatisch zu den Prüfungen angemeldet. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die Prüfungstermine werden von der Lehrgangsleitung festgelegt.

§ 7 Abschluss

Nach positiver Absolvierung aller Module und positiver Beurteilung der Masterthesis wird der Titel „Master of Science in Medizinischer Genetik“ (MSc) verliehen. Darüber hinaus erhalten die TeilnehmerInnen ein Abschlusszeugnis, das eine Übersicht aller Leistungen enthält.

MedizinerInnen können bei einem positiven Abschluss des Modul B¹ des Lehrgangs um das ÖAK Diplom Genetik bei der Österreichischen Ärztekammer ansuchen.

§ 8 Leitung

Der/Die wissenschaftliche LeiterIn und sein/e StellvertreterIn werden vom Rektor der Medizinischen Universität Graz jeweils bestellt.

§ 9 Veranstalter

Medizinische Universität Graz

§ 10 Anerkennung fachrelevanter Vorbildung

MedizinerInnen können sich ein bestehendes Diplom Genetik der Österreichischen Ärztekammer als Modul B anrechnen lassen, wenn dieses nicht länger als 10 Jahre vor Start des Universitätslehrgangs erworben wurde.

Ansuchen um Anerkennung müssen bei Anmeldung schriftlich bei der Lehrgangseitung inkl. Kopie der maßgeblichen Ausbildungsbestätigung eingereicht werden. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet der/die StudienrektorIn nach Stellungnahme durch die Lehrgangseitung.

§ 11 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt tritt der Universitätslehrgang (ULG) Master of Science in Medizinischer Genetik in Kraft und ersetzt das Curriculum ULG Medizinische Genetik vollinhaltlich.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

62. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idG folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

62.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Pathologie
zu besetzen ab sofort bis 30.06.2013

Kernaufgaben:

- Isolation von zirkulierten Tumorzellen
- Genotypisierung
- Allgemeine Labortätigkeit

Fachliche Anforderungen:

- Biologiestudium auf Bakk. oder Masterniveau oder äquivalente Qualifikation

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.532,00 brutto (Hinweis: wird vom Team Personalmanagement ausgefüllt) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Assoz.-Prof. PD DDr. Johannes Haybäck gerne zur Verfügung. Kontakt: johannes.haybaeck@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-80594.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D51 ex 2012/13**, bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Universitätsassistent/in
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie,
Klinische Abteilung für Kinderorthopädie,
befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen, kinderorthopädisch-operative Eingriffe
- Durchführen von Journaldiensten und Führung von Spezialambulanzen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien und selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für wissenschaftliche Veranstaltungen
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitarbeit in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und orthopädische Chirurgie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Kinderorthopädie von Vorteil
- Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch) von Vorteil
- Auslandserfahrung von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Kinderorthopädie von Vorteil
- Erfahrung in der universitären Lehre von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Feinfühliges Umgang mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern
- Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- Hohe Belastbarkeit
- Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang E. Linhart, Leiter der Klinische Abteilung für Kinderorthopädie, gerne zur Verfügung. Kontakt: wolfgang.linhart@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13762.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W52 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Senior Scientist (w/m)
(Verwendungsgruppe B1)
an der Hals-, Nasen-, Ohren- Universitätsklinik,
Klinische Abteilung für Allgemeine HNO,
zu besetzen ab 01.04.2013

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Schädelbasischirurgie (laterale Schädelbasis Opticusdekompression und Orbitadekompression)
- Wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der plastischen Gesichtschirurgie (Lebensqualitätsuntersuchung bei RhinoplastikpatientInnen)
- Internationale Vortragstätigkeit mit den Schwerpunkten: Otologie, Onkologie und atembezogene Schlafstörungen
- Engagement im Bereich der universitären Forschung und Lehre sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen
- Koordination von nationalen und internationalen, interdisziplinären Studien im HNO-Bereich

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Facharzt/Fachärztin für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Qualifizierte Lehrtätigkeit im Fach HNO erwünscht
- HNO-fachärztliche Hauptdienstfähigkeit erwünscht
- Gute Kenntnisse im Bereich des modernen Qualitätsmanagements erwünscht
- Kenntnisse im Bereich der schlafbezogenen Atemstörungen

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Josef Kainz, Leiterin der Klinischen Abteilung für Allgemeine HNO, gerne zur Verfügung. Kontakt: josef.kainz@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-13448.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W53 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
Teilzeit: 20 Stunden, befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Bereich der jeweiligen Abteilung und Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben

- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten sowie bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der Pädiatrie von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit erwünscht
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W54 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Chirurgie,
Klinische Abteilung für Herzchirurgie,
befristet auf die Dauer der Freistellung

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung (Station, Ambulanz),
- Tätigkeit im OP (OP-assistenz, interventionelle Eingriffe)
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten an der Klinischen Abteilung für Herzchirurgie
- Mitarbeit in der universitären Lehre nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Vorerfahrung in Chirurgie (Herzchirurgie)
- EDV-Kenntnisse (Word, Excel, MEDOCS)
- Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Ao.Univ.-Prof. Dr. Drago Dacar, suppl. Leiter der Klinischen Abteilung für Herzchirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: drago.dacar@medunigraz.at, Tel. +43/316/385-80677.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der **Kennzahl W58 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

62.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Biophysik
zu besetzen ab 15.01.2013 befristet bis 14.01.2016

Kernaufgaben:

- Wöchentliche Präparation und Kultur von Hippocampusneuronen der Maus
- Routinegentransfer an den kultivierten Neuronen
- Herstellung von Lösungen und Reagenzien sowie DNA-Präparationen im Molekularbiologielabor
- Unterstützung bei Immunozytochemischen Experimenten sowie bei Fluoreszenzmikroskopischen Arbeiten und im Bereich der Molekularbiologie

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen Analytiker/in oder gleichwertige Ausbildung
- Gute Englischkenntnisse
- Gute EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.939,79 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen das Sekretariat des Institutes für Biophysik gerne zur Verfügung. Kontakt: alice.maier@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4153.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D48 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Study Nurse m/w
(Verwendungsgruppe IIIa)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Stoffwechsel
Einsatzbereich: Clinical Research Center in der
Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur, Bereich ZMF
befristet auf 1 Jahr

Zielsetzung der Stelle:

Das Clinical Research Center (CRC) ist eine spezialisierte Einrichtung zur Durchführung von klinischen Studien. Als Expertin/Experte im Umgang mit den nationalen und internationalen Regularien und Gepflogenheiten des klinischen Prüfungsalltages nehmen Sie eine zentrale Stellung in der fachgerechten und qualitativ hochwertigen Durchführung von klinischen Studien, sowie in den Bereichen Infrastruktur, Ressourcenbereitstellung, Hygiene und Projektdurchführung in Zusammenarbeit mit dem CRC-Team ein.

Kernaufgaben:

- Betreuung der ProbandInnen, die an diversen klinischen Studien teilnehmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Blutglukoseregulation, Gewinnung biologischer Proben, Messung von Vitalfunktionen). In diesem Zusammenhang auch Supervision der studentischen MitarbeiterInnen
- Koordination der Arbeitsabläufe bei geplanten Forschungsvorhaben zwischen Klinik, pharmazeutischen Unternehmen und Auftragsforschungsinstitutionen
- Betreuung der allgemeinen Infrastruktur (Geräte, Lager, allgemeines Material, Aufenthaltsraum, Bestellvorgänge, GCP-konforme Lagerung) und Hygiene am CRC
- Erstellung und Review projektbezogener Dokumente (Protokoll, CRF, SOPs, Trial Material Manual, etc.), vor allem in Bezug auf die praktische Durchführung und entsprechende spezifische Prozesse
- Selbstständige und unterstützende Projektarbeit nach dem bestehenden QM-System (Projektstrukturplanung, Koordination der Arbeitsabläufe/-pakete zwischen ForscherInnen, lokalen Projektumwelten und internationalen Unternehmen)

Fachliche Anforderungen:

- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Zusatzausbildung oder Ausbildung in Pflegewissenschaften von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien von Vorteil
- Sehr gute EDV Kenntnisse (v.a. MsOffice), Erfahrung im Umgang mit Datenbanken
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Diskussionsteilnahme bei Meetings und eigenständige Korrespondenz per Email, Telefon), weitere Fremdsprachen von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität und Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von EUR 2.227,97 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr. Stefan Korsatko gerne zur Verfügung. Kontakt: stefan.korsatko@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-80416.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D40 ex 2012/13**, bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(Verwendungsgruppe IIIa)

am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Labor für Virologie und Infektionsserologie

befristet bis 30. September 2013

Kernaufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Befunden im Labor für Virologie und Infektionsserologie (Probenansatz, Verarbeitung unter Anwendung virologischer-serologischer Methoden, Befunderstellung)
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten im genannten Laborbereich
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Ausbildung von fachspezifischen SchülerInnen
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische/n AnalytikerIn
- Erfahrung mit virologisch-serologischen Methoden
- Erfahrung mit Großgeräten
- Gute EDV-Kenntnisse
- Englischkenntnisse
- Technisches Geschick

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Hohes Maß an Selbstständigkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Flexibilität
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.939,79 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.ⁱⁿ Elisabeth Daghofer, Leiterin des Labors für Virologie und Infektionsserologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: elisabeth.daghoferl@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4367 oder 7705.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D49 ex 2012/13**, bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn
Verwendungsgruppe IIIa
an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
Klinische Abteilung für Allgemeine Dermatologie,
vorerst befristet auf 2 Jahre

Kernaufgabe:

- Mitarbeit an tumorbiologischen/tumorimmunologischen und klinischen Forschungsprojekten

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum biomedizinischen Analytiker/-in bzw. einer gleichwertigen Qualifikation
- Erfahrung mit molekularen und zellbiologischen Methoden wünschenswert
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, gewissenhafte und verlässliche Arbeitsweise
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten in einem Team
- Hohe Belastbarkeit und Lernbereitschaft
- Organisationsgeschick

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.227,97 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten, jungen Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof Dr. Dr. Jürgen C. Becker, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Dermatologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: renate.griessl@klinikum-graz.at, Tel.: +43/316/385-12538.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D55 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

ReferentIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
in der Abteilung Weiterbildung

Kernaufgaben:

- Beratung interner und externer VeranstalterInnen bezüglich Veranstaltungsabwicklung,
- Raummanagement, Finanzabwicklung, Diplomfortbildungsprogramm, rechtliche Rahmenbedingungen, Veranstaltungsmarketing
- Selbstständige Aufbereitung von Veranstaltungsmeldungen zur Genehmigung durch das Rektorat
- Lösungsorientierte selbständige Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Organisationseinheiten der Med Uni Graz und externen Protagonisten
- Veranstaltungsbezogene Datenerfassung/-verwaltung
- Generierung von nationalen und internationalen Fortbildungspunkten
- Erstellung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen und Eingangskontrolle

Fachliche Anforderungen:

- Kaufmännische Ausbildung mit Matura (HAK, HBLA)
- Zusatzausbildung und/oder Erfahrung im Eventmanagement erwünscht
- 5 Jahre Berufserfahrung
- Ausgezeichnete Kenntnisse des MS-Office-Pakets

- Erfahrung im Umgang mit SAP und Datenbanken
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Französischkenntnisse von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Strukturierte und zuverlässige Arbeitsweise
- Ausgeprägte Serviceorientierung, höfliches und sicheres Auftreten
- Hohe Lernbereitschaft und ausgeprägtes Organisationstalent

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.795,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Mag.^a Martina Fraißler, Leiterin der Abteilung Weiterbildung, gerne zur Verfügung. Kontakt: martina.fraissler@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4080.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A56 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(Verwendungsgruppe IIIa)

in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur,

Teilzeit: 20 Wochenstunden,

befristet auf die Dauer der Karenzierung

Kernaufgaben:

- Gewinnung, Bearbeitung und Konservierung von human-biologischem Material, insbesondere automatisierte Aliquotierung von Blutproben und Asservierung von Gewebeproben
- Kontinuierliche Verbesserung von Testmethoden, Laborabläufen und organisatorischen Arbeiten
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement, Erstellung von SOP's etc.
- Mithilfe bei Qualitätssicherungs- und Validierungsarbeiten
- Wartung und Instandhaltung von Gerätegruppen, Führen von Geräteprotokollbüchern und Checklisten
- Controlling Tätigkeiten, wie regelmäßige Überwachung der automatisierten Systeme
- Kommunikation mit Firmen hinsichtlich Automatisierungsprojekten bzw. Ausbau der Biobank-Infrastruktur
- Mitarbeit bei der Abwicklung von Biobank-Projekten

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen AnalytikerIn oder Vergleichbares
- Praktische Laborerfahrung im Umgang mit humanbiologischem Material
- Erfahrung im Umgang mit laborbezogenen IT-Systemen von Vorteil
- Erfahrung bei der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen, bei der Etablierung neuer Labormethoden und Validierungserfordernissen
- Fundierte MS-Office-Kenntnisse
- Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Kooperationsbereitschaft
- Selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur ständigen persönlichen und fachlichen Weiterbildung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.939,79 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristig persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.ⁱⁿ Karine Sargsyan, Leiterin der Biobank Graz, gerne zur Verfügung. Kontakt: karine.sargsyan@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-72716.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A57 ex 2012/2013** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **09. Jänner 2013** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

63. Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt folgende Mitteilung über Stellenausschreibungen Dritter bekannt:

63.1 Ausschreibung Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Die Vetmeduni Vienna arbeitet in der Lehre, in der Forschung und in ihren Dienstleistungsangeboten an der Sicherstellung der Tiergesundheit in Österreich. Wir verstehen diese Aufgabe als Beitrag zur Gesundheitserhaltung des Menschen und seiner tierischen Begleiter sowie zur Produktion gesunder Nahrungsmittel. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird gemäß § 99 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 eine Stelle für eine

Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor an der Veterinärmedizinischen Universität Wien für einen Zeitraum von fünf Jahren für "Klinische Pharmakologie und Toxikologie "

ausgeschrieben.

Einstufung: § 99 Professur /A1

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Dauer des Dienstverhältnisses: befristet auf 5 Jahre **Bewerbungsfrist:** 31.01.2013

Anforderungsprofil

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll

- den Bereich „Klinische Pharmakologie und Toxikologie“ in Forschung, Lehre und Dienstleistung vertreten
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach aufweisen
- maßgeblich zu den Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkten des Departments für Biomedizinische Wissenschaften beitragen
- die vertikale Vernetzung mit den Kliniken in Lehre und Forschung weiter ausbauen

Die neu zu besetzende Stelle wird am Institut für Pharmakologie und Toxikologie angesiedelt sein und soll mit ihrer Forschungsthematik die an der Veterinärmedizinischen Universität vorhandenen bzw. zu bildenden Lehr- und Forschungsnetzwerke unterstützen und verstärken.

Darüber hinaus wird eine enge Kooperation mit den klinischen Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität sowie analogen nationalen und internationalen Forschungsstätten erwartet.

Einstellungsvoraussetzungen

- Studium der Veterinärmedizin
- Kooperationsbereitschaft
- Drittmittelaktivität
- Internationale Sichtbarkeit
- Bereitschaft sich aktiv in das neue Curriculum einzubringen

Kontakt für weiterführende Informationen

Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
T +43 25077-2910
veronika.sexl@vetmeduni.ac.at
www.vetmeduni.ac.at

Mindestentgelt

Der/Die Universitätsprofessor/in wird in einem auf fünf Jahre befristeten Arbeitsverhältnis angestellt und ist in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten eingereiht. Eine Überzahlung des kollektiv-vertraglichen monatlichen Mindestentgelts (€ 4.571,20) kann im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbart werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Büro des Senats der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien oder unter senat@vetmeduni.ac.at

Die Vetmeduni Vienna strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern gemäß § 41 Universitätsgesetz 2002 insbesondere beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation von Frauen (weniger als 40%) werden Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbungen sind gebührenfrei. Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Vetmeduni Vienna ist stolze Trägerin des Zertifikats „berufundfamilie“, daher freuen wir uns über Bewerbungen von Personen mit Familienkompetenz. Ebenso sind uns Bewerbungen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen willkommen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor